

und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen S. 640  
Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den  
betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung  
nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besondern Verträge<sup>1</sup>.

#### Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für  
allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bis-  
herigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der  
einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer ent-  
sprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Ueber-  
gangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken  
während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgefunden sind, wird  
ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil,  
welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet  
des Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt  
hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhält-  
nisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Ein-  
tritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich  
für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden  
Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu  
Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf,  
und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach  
dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hanse-  
städte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird all-  
jährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition  
gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Her-  
stellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu be-  
streiten.

### IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53. = Art. 53. S. oben S. 48.

| Artikel 54. = Art. 54. S. oben S. 48. 50.

S. 641

Artikel 55. = Art. 55. S. oben S. 52.

<sup>1</sup> Art. 51. der Nordb. Bundesverfassung ist weggefallen, Art. 50.  
aber ist in zwei Artikel zerlegt.